



**Allgemeinverfügung  
des Wartburgkreises  
für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach  
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 3 Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-Sonder-EindämmungsVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. In Abweichung zu § 7 Abs. 3 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private Feiern oder familiäre Feiern (Zusammenkünfte)
  - a) in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen von höchstens zwei Haushalten oder
  - b) unter freiem Himmel mit mehr als 30 Personenuntersagt.  
In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt des Wartburgkreises auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dies ist insbesondere dann, wenn es sich bei Zusammenkünfte nach Ziffer 1 Satz 1 Nr. 1 a) um Haushalte und Familien mit jeweils mehr als zwei Kindern handelt.
2. In Abweichung zu § 7 Abs. 3 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private Feiern oder familiäre Feiern (Zusammenkünfte) unter freiem Himmel
  - mit mehr als 10 Personenmindestens fünf Werkstage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt des Wartburgkreises anzugeben.
3. Im Hinblick auf die für Einrichtungen oder besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu treffenden Schutzmaßnahmen wird festgestellt, dass im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten ist.

## Begründung

Im Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes wird seit dem 02. November 2020 der Inzidenz-Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) und seit dem 18. November 2020 die 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten. Am 23. November 2020 sind im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach 216 Personen mit dem COVID-19 Virus infiziert. Die Anzahl der Infektionen im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach kann auf der Internetseite des Wartburgkreises tagesaktuell eingesehen werden (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus>). Aktuell befinden sich 957 Personen in häuslicher Absonderung (Quarantäne). Auch die Anzahl der zu ermittelnden Personen, die Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen hatten, war und ist deutlich ansteigend. Das Infektionsgeschehen ist diffus, d.H. nicht auf einzelne lokale Bereiche oder Orte räumlich begrenzt, sondern im gesamten Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes verteilt. Aktuell und in den nächsten Tagen ist nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Neuinfektionen, Quarantäneanordnungen und zu ermittelnde Kontaktpersonen in der Fläche deutlich zurückgehen wird oder auf lokale Bereiche oder Orte räumlich begrenzt werden kann. Nach alledem ist nicht damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit die 7-Tage-Inzidenz den Risikowert von 35 je 100.000 Einwohner wieder unterschritten wird.

Der Wartburgkreis ist zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 IfSG, § 1 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, § 13 Abs. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 35 Satz 2 ThürVwVfG ist der Landrat als zuständige untere Gesundheitsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Werden an COVID-19 Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener infiziert war oder gewesen sein könnte, hat das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange zu treffen, wie es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMAGFF) hat durch die ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und die 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bereits landesweit geltende allgemeine Maßnahmen angeordnet. Gemäß § 13 Absatz 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist die örtliche zuständige Gesundheitsbehörde befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich weitergehende Maßnahmen zu treffen. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner ist die örtliche Gesundheitsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet weitergehende Maßnahmen zu prüfen. Soweit die 7-Tage-Inzidenz einen Risikowert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschreitet ist die zuständige Gesundheitsbehörde verpflichtet weitergehende Maßnahmen für die Dauer des Überschreitens dieses Wertes zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 IfSG sind hierbei die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzubeziehen. Danach rechtfertigt sich die Annahme, dass erhöhte Infektionsrisiken insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen und privaten oder familiären Feiern gegeben sind. Für den Wartburgkreis und die Stadt Eisenach ist diese Erwägung besonders plausibel, da die Anzahl von Neuinfektionen erst nach dem Inkrafttreten der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO am 02. November 2020 (sog. Lockdown) angestiegen sind.

Die Maßnahmen wägen das persönliche Recht auf Freizügigkeit und das allgemeine Interesse am Schutz von Leben, Leib und Gesundheit zueinander ab. Mit den Teilnahmebeschränkungen für nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private Feiern oder familiäre Feiern (Zusammenkünfte) sollen nicht nur das Ansteckungsrisiko und ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen verhindert, sondern auch eine Trendwende der Neuinfektionen in Richtung der 7-Tage-Inzidenz von 35 erreicht werden.

Das Durchschnittsalter der Einwohner in der Wartburgregion ist überdurchschnittlich. Die Bewohner zahlreiche Altenpflege- und Wohnheime sowie mehrerer Fachkliniken, vor allem in Bad Liebenstein, Bad Salzungen und Stadtlegensfeld, sind besonders gefährdet.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um die Nachverfolgung von Kontaktpersonen auch weiterhin aufrecht zu erhalten und einer drohenden Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur im Zuständigkeitsbereich frühzeitig entgegenzuwirken. Die Beibehaltung der in § 7 Abs. 3 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bestimmten Teilnehmerzahlen von 30 Personen in geschlossenen Räumen und 70 Personen unter freiem Himmel würde das Risiko weiterer Ansteckungen und neuer Krankheitsfälle erhöhen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nach dem aktuellen Erkenntnisstand der Fachmedizin, den Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie nach Einschätzung durch das Gesundheitsamt nicht ersichtlich.

Die über § 7 Abs. 3 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hinausgehenden Beschränkungen sind auch angemessen. Das Recht auf Freizügigkeit wird zwar weiter eingeschränkt aber nicht ausgehöhlt. Für besonders gelagerte Einzelfälle besteht zudem die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung durch das Gesundheitsamt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht und tritt am Folgetag in Kraft. Zudem wird diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 24. November 2020

Krebs  
Landrat

